



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11.05.2026, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 8138,

BV lfd. Nr. 1

268/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 11, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche, Vohwinkelstr. 43, Größe: 189 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss mit Keller und Abstellraum, Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Wohnungsgrundbuch von Meiderich, Blatt 8139,

BV lfd. Nr. 1

233/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 11, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche, Vohwinkelstr. 43, Größe: 189 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Keller und Abstellraum, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt ursprünglich vier Eigentumswohnungen und ein Gartengrundstück im Stadtteil Duisburg-Mittelmeiderich. Das Gebäude wurde nach Aktenlage um 1900 errichtet und 2011 kernsaniert.

Hier handelt es sich um zwei Eigentumswohnungen in einem III-geschossiges Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Kellergeschoss, das insgesamt die vier vorliegenden Wohnungen umfasst.

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Nach den Aufteilungsplänen befinden sich im Treppenhaus auch Abstellräume.

Das Gemeinschaftseigentum vermittelte äußerlich einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck. Die Wohnungen sowie die Gartenfläche konnten nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

122.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Meiderich Blatt 8138, lfd. Nr. 1 69.000,00 €
- Gemarkung Meiderich Blatt 8139, lfd. Nr. 1 53.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

